

Förderregelungen für geistliche Bildung im Bistum Trier

1. Gefördert werden Ehrenamtliche, wenn der Träger der Angebote für Geistliche Bildung, an denen sie teilnehmen, seinen Sitz im Bistum Trier hat. Hauptamtlich Beschäftigte des Bistums Trier können nur nach KAVO §10 gefördert werden.

2. Der Zuschuss gilt pro Person für eine gesamte Maßnahme oder ein Kalenderjahr bis zu einer Höhe von 350 Euro. Kosten, die diesen Betrag übersteigen, sind von den Teilnehmenden zu tragen.

3. Das gewählte Angebot umfasst mindestens sechs Unterrichtsstunden Geistlicher Bildung pro Veranstaltungstag. Ein Programmablauf der Veranstaltung ist dem Förderantrag beizufügen.

4. Unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten zahlen die Teilnehmenden einen Eigenanteil v

on 10 Euro/Tag. An- und Abreise gelten zusammen als ein Tag.

5. Die Anträge sind auf dem entsprechenden Formblatt individuell zu stellen. Außerdem ist eine Bestätigung der ehrenamtlichen Mitarbeit durch eine katholische Einrichtung im Bistum Trier (etwa: Pfarrei / Pfarreiengemeinschaft, Dekanat, KEB, FBS, Verbände, Institute des geweihten Lebens, Mitglieder im Arbeitskreis Geistlicher Gemeinschaften und Bewegungen) erforderlich.

6. Auch für Angebote Geistlicher Bildung von Anbietern, die ihren Sitz nicht im Bistum Trier haben, kann ein Antrag gestellt werden, über den im Einzelfall entschieden wird. Nach positiver Prüfung beträgt die Förderung 13 € pro Kalendertag.

7. Fahrtkosten werden nicht übernommen.

8. Die Fördermaßnahme ist in der Gesamthöhe durch die Vorgaben des Haushaltes des Bistums beschränkt.